SWG STADTWERKE GAGGENAU
gültig ab: 01.01.2024

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Straße 44 - 76571 Gaggenau - Telefon: 07225 9885-0 - Fax: 07225 9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de
E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau - Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Werkleiter: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

- Vereinbarung zur Abwendung einer Energieversorgungssperre durch Ratenzahlungen für offene Beträge -

«RE_Name_aufbereitet»
«RE_Strasse» «RE_HNr»
«RE_PLZ» «RE_Ort»

Zwischen

Stadtwerke Gaggenau
Kundenservice
Theodor-Bergmann-Straße 44
76571 Gaggenau
(nachstehend „SWG“)

und

Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort
(nachstehend „Kunde“)

wird die folgende Abwendungsvereinbarung abgeschlossen:

ENTWURF

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde erkennt – bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung unter Vorbehalt - an, den SWG wegen der Strom-/ Gasversorgung der

   Verbrauchsstelle: **Straße, Hausnummer, Ort**
   Kundennummer: Kundennummer

   Zählernummer: Strom / Gas

   gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

   XXX,XX €

   zu schulden. Einwände gegen die nach Satz 1 erhobene Forderung kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Textform erheben; nach Ablauf des Monats gilt die Forderung der SWG nach Satz 1 als vom Kunden anerkannt. Ausgenommen von der Anerkenntnis des Kunden sind Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV, die dem Kunden auch nach Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung erhalten bleiben.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch die auf der nächsten Seite aufgeführten Ratenzahlungen vollständig und fristgerecht zu tilgen:

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Straße 44 - 76571 Gaggenau - Telefon: 07225 9885-0 - Fax: 07225 9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de
E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau - Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Werkleiter: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

Zu zahlende Raten:

Ratennummer	Fälligkeit	Ratenbetrag
1	31.01.2022	xx,xx €
2	28.02.2022	xx,xx €
3	31.03.2022	xx,xx €
4	30.04.2022	xx,xx €
5	31.05.2022	xx,xx €
Schlussrate	**30.06.2022**	**xx,xx €**

Hinweis: Hierbei handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung zur Veranschaulichung. Der konkrete Ratenzahlungsplan wird hinsichtlich Ratenanzahl und Ratenhöhe stets im Einzelfall unter Beachtung der Vorgaben aus §19 Abs. 5 Satz 5-8 Strom-/GasGVV kundenindividuell festgelegt. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung oder Barüberweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE68662500300050007483
BIC: SOLADES1BAD
Verwendungszweck: Kundennummer / RATE

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der SWG maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Weitere Versorgung mit Energie

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen der Strom-/GasGVV sowie der ergänzenden Bedingungen der SWG verpflichtet, **fristgerecht seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen**. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der SWG maßgeblich.

III. Laufzeit

7. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nach dem in Ziffer 3 enthaltenen Ratenplan.

IV. Berechtigung zur Ratenpause

8. Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von den SWG eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 3 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis erfüllt. Die jeweiligen Monatsraten sind vom Kunden frei wählbar. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat.

ENTWURF

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Straße 44 - 76571 Gaggenau - Telefon: 07225 9885-0 - Fax: 07225 9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de
E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau - Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Werkleiter: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde den SWG die Inanspruchnahme der Ratenpause vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform an folgende E-Mailadresse mitteilt: kundenservice@stadtwerke-gaggenau.de. Der Kunde kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

V. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach Ziffer 6 rechtzeitig erfüllt werden, verpflichten sich die SWG, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die SWG werden insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer laufenden Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung, abweichend zu Ziffer 7, zu diesem Zeitpunkt. Die SWG sind dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung werden die SWG dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.

11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. 3,62 %, somit derzeit mit 8,62 %) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

VI. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gaggenau, Kundenservice, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die SWG sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

ENTWURF

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Straße 44 - 76571 Gaggenau - Telefon: 07225 9885-0 - Fax: 07225 9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de
E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau - Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Werkleiter: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/ 14 15 16, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

VII. Befristung des Angebots

Die SWG ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

VIII. Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau, 07225 / 9885-0, kundenservice@stadtwerke-gaggenau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung des Widerrufsrechts reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs bei den SWG wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

IX. Abschluss der Abwendungsvereinbarung wie oben aufgeführt:

Ort, Datum	**X** Unterschrift Kunde

Nach Eingang der Abwendungsvereinbarung erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung durch die SWG.

Anlage:
Widerrufsformular

ENTWURF

SWG STADTWERKE GAGGENAU
gültig ab: 01.01.2024

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Straße 44 - 76571 Gaggenau - Telefon: 07225 9885-0 - Fax: 07225 9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de
E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau - Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Werkleiter: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

STADTWERKE GAGGENAU
Theodor-Bergmann-Str. 44
76571 Gaggenau
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gaggenau.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir *) den von mir / uns *) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung *):

Bestellt am *) / erhalten am *):

Name des / der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum: ..... **X** Unterschrift des/der Verbraucher(s): .....
(nur bei Mitteilung auf Papier)

***) Unzutreffendes bitte streichen**

ENTWURF